

**Satzung über die Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Schloß“**

Aufgrund von § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl. I Seite 1093) und 22.04.1993 (BGBl. I Seite 466) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 Seite 577, berichtigt Seite 720) in der Fassung der letzten Änderung hat der Gemeinderat von Simonswald am 26. November 1997 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schloß neu festgelegt. Die Grenzen sind in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage I dieser Satzung beigegeben ist. Die Anlage II enthält den Erläuterungsbericht. Der Ortsteil wird von der Gemeinde über eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schloß vom 30. September 1982 wird aufgehoben.

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung gemäß § 22 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Simonswald, 26. November 1997

Reinhold Scheer
Bürgermeister



Mit Schreiben vom 15.01.1998 (eingegangen am 22.02.98) wurde die Satzung angezeigt (§ 233 Abs. 1 BauGB 1998 i.V.m. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs.3 BauGB1986).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 30.01.98 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 233 Abs. 1 BauGB 1998 i.V.m. § 22 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs.3 BauGB 1986).

Dr. Stratz



Inkrafttreten nach § 12 BauGB 1986

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde durch Anschlag an den Verkündigungstafeln vom 27. Februar 1998 bis 06. März 1998 und Hinweis auf den Anschlag im Mitteilungsblatt vom 27. Februar 1998 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung ist damit seit dem 07. März 1998 rechtskräftig.



Simonswald, den 11. März 1998

Reinhold Scheer
Bürgermeister

